



# Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br.

Aktenzeichen: 23 Js 25295/03

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0761/205-0

Telefax-Nr.: 0761/205-2666

Durchwahl-Nr.: 0761/205 2426

Sachbearbeiter: Frau StA'in Winterer

Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br.

Kaiser-Joseph-Straße 259, 79098 Freiburg i.Br.

Freiburg i.Br., 20.01.2004/krä

Herrn

Heribert Gottfried Kempen  
Weinbergstr. 15

78262 Gailingen

**Ermittlungsverfahren gegen Dr. Nökel  
wegen Rechtsbeugung**

Strafanzeige vom 04.09.2003

Sehr geehrter Herr Kempen,

das Ermittlungsverfahren habe ich mit Verfügung vom 19.01.2004 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

## Gründe:

Der Beschuldigte ist in den Verdacht geraten, sich wegen Rechtsbeugung strafbar gemacht zu haben. Dieser Verdacht hat sich nach den durchgeführten Ermittlungen nicht mit dem für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen Grad an Gewissheit erhärten lassen. Es sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte ersichtlich, die den Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung begründen. Eine Rechtsbeugung im Sinne des § 339 StGB liegt nur dann vor, wenn ein Richter in einer Rechtssache unter bewusster Verletzung des Rechts zu Gunsten oder zum Nachteil einer Partei entscheidet. Rechtsbeugung begeht nur, wer eine Entscheidung fällt, die objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht. Jedoch erlaubt nicht schon jede fehlerhafte oder unrichtige Rechtsanwendung die Annahme, dass der an der Entscheidung beteiligte Richter das Recht gebeugt hat (vgl. BGHSt 32, 357). Eine fehlerhafte Rechtsanwendung ist objektiv nur dann Rechtsbeugung, wenn die Auffassung des Richters nicht einmal vertretbar erscheint, sondern der Richter sich vielmehr "bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt". Sind mehrere Interpreta-

Hausanschrift: Kaiser-Joseph-Str. 259, 79098 Freiburg i. Br., Vermittlung: 0761/205-0, nächste Straßenbahnhaltestelle: Holzmarkt (Linie 4)

Telefax: Zentrales Eingangsfax: 0761/205-2666, Abteilung V (Verkehrsabteilung): 0761/205-2555

Abteilung VI (Organisierte Kriminalität): 0761/205-2466, Abteilung VII (Vollstreckungsabteilung): 0761/205-2488

Sprechzeiten: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr und nach Vereinbarung.

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische-Bank Reutlingen (BLZ 640 200 30), Konto-Nr. 1 408 050 100

Bei Überweisungen bitte obiges Aktenzeichen und das Kassenzeichen 9881453000014 angeben.

- 2 -

tionsmöglichkeiten gegeben, kann vom Vorliegen des objektiven Tatbestandes der Rechtsbeugung nur dann ausgegangen werden, wenn die Grenzen des Vertretbaren eindeutig überschritten worden ist (KG, NStZ 88, 557 m. w. N.). In subjektiver Hinsicht ist Voraussetzung, dass der Richter mit Vorsatz, wobei bedingter Vorsatz genügt, das Recht gebeugt hat. Der Richter muss also wissen oder zumindest mit der Möglichkeit rechnen, dass seine Entscheidung objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht. Die kompletten Akten 9 U 160/03 und 9 U 35/03 wurden beigezogen. Dafür, dass die in dem Zivilverfahren 9 U 160/00 des OLG Karlsruhe getroffene Entscheidung bzw. die im Rahmen der Verhandlungsleitung im Verfahren 9 U 35/03 des OLG Karlsruhe erfolgten Entscheidungen (zwischenzeitlich ist Herr Dr. Nökel wegen Pensionierung aus dem Verfahren ausgeschieden) unter eindeutiger Überschreitung der Grenzen des rechtlich Vertretbaren gefällt worden wären, ist nichts ersichtlich. Erst recht gilt dies, was den subjektiven Tatbestand der Rechtsbeugung anbelangt. Es sind keinerlei Anhaltspunkte vorhanden, die die Annahme rechtfertigen, dass die erkennenden Richter ihre Entscheidung in dem Bewusstsein gefällt haben, dass diese objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz stehen könnte. Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer etwaiger Straftaten sind nicht gegeben.

Hochachtungsvoll

gez. Winterer  
Staatsanwältin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

### B e s c h w e r d e b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. eingelegt werden.